

Bekanntmachung

**Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet „Waldhausstraße Nord“
in Sachsenried**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat den Bebauungsplan „Waldhausstraße Nord“ in Sachsenried einschl. Begründung, gefertigt von der Planungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Weilheim, am 12.12.2003, in seiner Sitzung am 05.04.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Aufgrund der am 06.05.2004 rechtswirksam gewordenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien ist dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bei der Gemeinde Schwabsoien, Altenstadter Str. 5, Schwabsoien, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabsoien, den 07.05.2004

Aushang vom 07.05.2004 – 25.05.2004



Sepp
Bürgermeister